

**KLARSTELLUNGSSATZUNG    gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB**

25.07.2016

**GEMEINDE:            LEIBLFING**  
**ORT:                    HANKOFEN**  
**LANDKREIS:           STRAUBING-BOGEN**

## **I. BEGRÜNDUNG**

Die Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl. Nr. 287 (Teilfläche) wurde auf Grund der Außenbereichslage als sog. privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Um die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für eine künftige gewerbliche Nutzung der Halle zu schaffen (Nutzungsänderung) wird der Standort neu definiert und die Halle dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Hankofen zugeordnet.

## II. SATZUNG

Die Gemeinde Leibfing erlässt auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGB. I S. 2414) folgende Klarstellungssatzung:

### § 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten östlichen Ortsrand werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 25.07.2016 ist Bestandteil der Satzung.

### § 2 Zulässigkeit

Innerhalb der im § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Leibfing, 29.09.16

Frank, 1. Bürgermeister



Stand: 25.07.2016

Planung:





Geltungsbereich  
der Klarstellungssatzung

<b>HIW</b> HORNBERGER, ILLNER, WENY Gesellschaft von Architekten mbH	Klarstellungssatzung Hankofen Gemeinde Leiblfing 25.07.2016 M=1/1000	
	LANDSHUTER 94316	STRASSE 23 STRAUBING
TEL: FAX:	09421/96364-0 09421/96364-24	